

Zusatzbotschaften

Forum für Rechtsetzung 27. Juni 2013

Patrick Mägli

Jurist Sektion Recht BK



Rechtliche Grundlagen:

- Botschaften des Bundesrates: Art. 141 ParlG
- Zusatzbotschaften: Entwicklung in der Praxis

Problemstellung

- Praxis der Zusatzbotschaften war uneinheitlich und unklar
- Fragestellung für Parlamentsdienste bei neuen Zusatzbotschaften:
 - Handelt es sich bei den Entwürfen um neue Erlasse gestützt auf Art. 181 BV (Initiativrecht)?
 - Handelt es sich bei den Entwürfen um Anträge des Bundesrates gestützt auf Art. 161 Abs. 2 BV (Antragsrecht)?

Leitlinien

Lösungsansatz: Unterscheidung Zusatzbotschaft zu

- einem neuen Erlassentwurf, der den ursprünglichen Erlassentwurf ersetzt
- Anträgen des Bundesrates



Zusatzbotschaften zu Erlassentwürfen

- Substantielle Änderung einer Vorlage:
 - Rückweisung durch das Parlament
 - Autonome Ausübung des Initiativrechts (überholte Vorlage)
- Form: analog Botschaft zu Erlassentwurf plus Antrag auf Abschreibung des ursprünglichen Erlassentwurfes



Zusatzbotschaften zu Erlassentwürfen

- Publikation im Bundesblatt analog
 Botschaften (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PublG)
- Parlamentarisches Verfahren:
 - Kein neues Geschäft des Parlamentes
 - Fortsetzung der Beratungen im Rat, bei dem das Geschäft hängig ist
 - Die vorberatende Kommission und der Rat entscheiden über das Eintreten auf die Vorlage und über die Abschreibung der Ursprungs-Vorlage



Zusatzbotschaften zu Anträgen

- Punktuelle Änderung einer Vorlage
 - Explizite Ermächtigung durch den Bundesrat notwendig
 - inhaltlich wichtige Änderung
- Form: nach Botschaftsschema, aber ohne separaten Erlassentwurf (analog Stellungnahme zu pa. Iv.)



Zusatzbotschaften zu Anträgen

- Publikation im Bundesblatt analog
 Botschaften (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PublG)
- Parlamentarisches Verfahren:
 - Kein neues Geschäft des Parlamentes
 - Fortsetzung der Beratungen im Rat, bei dem das Geschäft hängig ist
 - Direkte Behandlung der Anträge bei der Beratung der Ursprungsvorlage in der Kommission und im Rat ohne vorgängigen Eintretensbeschluss



Einzelanträge ohne Zusatzbotschaften und Berichte

- Implizite Ermächtigung durch den Bundesrat, den Antrag zu stellen
- <u>Ausnahmsweise</u>: explizite Ermächtigung durch den Bundesrat ist notwendig, die Änderung ist jedoch von untergeordneter Tragweite
- Publikation: Amtliches Bulletin

O

Botschaftsleitfaden

Die Unterscheidung

- Zusatzbotschaften zu Erlassentwürfen (S. 57) und
- Zusatzbotschaften zu Anträgen (S. 55)
 wird im Botschaftsleitfaden abgebildet:
 http://intranet.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/06864/index.html?lang=de

👽 Würdigung

- Pragmatische Lösung für die Praxis
- Gewährleistet Zugang für die Öffentlichkeit im Bundesblatt auch für neue Erlassentwürfe und neue Anträge des Bundesrates